

Gedanken zur Rechtsgeschichte als Studienfach im dritten Jahrzehnt des 21. Jahrhunderts

Lukas Gschwend

*Thoughts on legal history as a subject of study in the third decade
of the 21st century*

The self-image and orientation framework of today's universities are still strongly influenced by developments of the 20th century, especially by internationalisation and globalisation, as they found expression after the end of the Cold War in the 1990s, for example through the Bologna reform. The world has changed a lot since then. The various crisis situations of recent years make it clear that these changes also affect universities and present them with considerable challenges. This is especially true for jurisprudence and legal science, which must not only understand current developments, but also classify and judge them normatively. The historical analysis and reflection of law provides the necessary knowledge and tools for this and serves not only students and researchers, but also lawyers in legal practice and policy as a valuable aid to understanding, orientation and decision-making. In order for legal history to be able to develop this function in teaching, it requires not only an appropriate weighting in the curricula, but also didactically careful teaching and encouragement, as well as a lively research landscape that opens up fruitful fields of activity for young academics.

I. SCHÖNE NEUE WELT

Seit den 1960er Jahren setzt sich in der westeuropäischen Universitätslandschaft zunehmend ein internationales, ja globales universitäres Bildungsverständnis durch, das grenzübergreifende und transkontinental integrative Forschungsnetzwerke anstrebt und Anpassungen von Studienplänen, Stoff und Methode zum Zwecke der Vergleich- und Messbarkeit sowie der Definition von Standards und Benchmarks erwartet. Das Ende des Kalten Krieges und die scheinbar ubiquitäre Durchsetzung westlichen Staats-, Rechts- und Wirtschaftsdenkens schufen das Substrat, um die Vorstellung eines kosmopolitischen akademischen Selbstverständnisses, wie es in der Neuzeit seit Kant, Voltaire und Rousseau theoretisch entwickelt und spätestens seit dem Ersten Weltkrieg von einer Avantgarde – insbesondere unter angloamerikanischem Einfluss – auch gelebt wurde, umzusetzen und als Norm zu etablieren. Die aktuelle wissenschafts- und bildungspolitische Elite ist nach wie vor stark geprägt von diesem Selbstverständnis der Jahrhundertwende, das in der Bologna-Reform der Studiengänge wesentlich Niederschlag fand.

Dass die Idee einer grenzenlosen Universität, welche Bildung und Forschung weltweit standardisiert und vernetzt, durch diverse Entwicklungen im 21. Jahrhundert zeitgeschichtlich zu hinterfragen sein könnte, wird allmählich realisiert und dürfte in naher Zukunft auf universitätspolitischer Ebene zu Verunsicherungen führen. Die Theorie eines kultur- und interessenübergreifenden akademischen Weltbürgertums auf dem Boden von Wissenschaft, rationaler Entzauberung im Sinne Max Webers, ökonomischer und technologischer Vernetzung und gemeinsamer projektbezogener Kommunikation mit intensiver Reisetätigkeit entspricht, selbst wenn sie sich hauptsächlich an einer selbstreferentiellen Blase von Eliteuniversitäten orientiert, in so hohem Masse dem inzwischen institutionell verinnerlichten strategischen Selbstideal der bekannteren europäischen Universitäten, dass eine grundsätzliche Neuorientierung beinahe undenkbar erscheint.

Tatsächlich fällt die Suche nach attraktiven Alternativen schwer. Dennoch genügt eine oberflächliche Auslegeordnung jüngster Ereignisse und Veränderungen in der globalen politischen und sozioökonomischen Tektonik, um aufzuzeigen, dass sich die Welt seit der genannten Prägungsepoche erheblich gewandelt hat und zwar in einer Weise, welche gerade auch die Universitäten betrifft und künftig wohl verstärkt herausfordern wird:

Mit 09/11 wurde bereits deutlich, dass die Staatengemeinschaft aus ideologischen Gründen nicht zum Global Village oder Weltcampus des Fortschritts werden wird – schon gar nicht auf dem Boden einer wissenschaftlich abgesicherten globalen Vernunft. Die Finanzkrise öffnete 2008 und insbesondere in den Folgejahren bis heute die Augen für die schonungslose Einsicht, dass auch höchst qualifizierte globale Expertise rasch an ihre Grenzen stösst, versagt – und sogar vermeintlich unumstössliche Gesetzmässigkeiten der Wirtschaftswissenschaften durch Interessenpolitik ausgehebelt werden können.

Die Digitalisierung hat sowohl als faktische wie auch als ideologische Entwicklung und Erneuerungsbewegung die Wissenschaft durchdrungen. Nie sind grössere Geldmengen investiert und verdient worden. Die Universitäten haben davon profitiert, allerdings wurde der Mehrwert höchstens partiell von diesen geschaffen – weder Bill Gates, noch Steve Jobs oder Elon Musk sind Universitätsabsolventen – und die grossen gesellschaftlichen Herausforderungen der Digitalisierung insbesondere im Bereich des Datenverkehrs und -schutzes wurden trotz intensiver Alimentierung mit öffentlichen und privaten Mitteln von den Universitäten bisher keineswegs bewältigt. Dennoch beeinflusst die interessegeleitete Definition verbindlicher Megatrends zunehmend hochschulpolitische Entscheidungen und finanzpolitische Weichenstellungen.

Die Idee einer weit über wirtschaftliche Zusammenarbeit hinausgreifenden Europäischen Union der 1990er und frühen Nullerjahre, auf der die grossen Austausch- und Forschungskooperationsprojekte sowie -infrastrukturen einst begründet wurden, steckt in der Krise und weicht zunehmend wieder nationalen Interessen und partikularen Bestrebungen. Der für internationale Forschungskooperationen einschneidende Brexit legt davon erschreckendes Zeugnis ab. Die Covid19-Pandemie und die Migrationsströme seit 2015 haben den nationalen Partikularismus gestärkt und insbesondere die Bedeu-

tung von Landesgrenzen im Krisenfall ins Gedächtnis zurückgerufen. Dies rührt auch an das moderne Selbstverständnis der Universitäten, welches hindernisfreie Migration der Bestqualifizierten als *conditio sine qua non* für die Erreichung von Exzellenz begreift.

Der Ukraine-Krieg macht Europa zum Kriegsschauplatz und rückt den alten Kontinent trotz moderner Bündnissysteme und einem hoch entwickelten Völkerrecht ins Zentrum eines bewaffneten Konflikts mit Weltkriegspotenzial. Es ist damit zu rechnen, dass die nationalen Verteidigungsetats und Energieversorgungen in den kommenden Jahren ausgebaut werden, und wissenschaftliche Projektförderungen dadurch beeinflusst werden. Aus dem Hoffnungsträger China als Werkbank und Handelspartner Europas wurde entgegen der auch akademisch begründeten Formel von Wandel durch Handel, Studierenden- und Forschungsaustausch ein expansiv orientierter globaler Akteur mit unberechenbarem Vereinnahmungspotenzial gegenüber europäischen Staaten und Einrichtungen. Nationale Sicherheit und Selbstversorgung gewinnen daher an Priorität und Gewicht.

Die soziale Spaltung zwischen arm und reich hat sich seit der Jahrtausendwende deutlich verschärft und zu extremer Machtkumulation bei privaten international wirkenden Akteuren geführt, welche nicht nur die Politik, sondern durch Arbeitsplätze und Sponsoring auch Universitäten in ihren Entscheidungen beeinflussen. Die Abhängigkeit von privaten Drittmitteln rührt zunehmend an das freiheitliche Selbstverständnis öffentlicher Universitäten.

Die rasch voranschreitende Klimaerwärmung verleiht Nachhaltigkeitsansprüchen eine neue, imperative Aktualität, welche den energie- und emissionsintensiven mobilen universitären Lebens- und Arbeitsstil in Frage stellt und von Hochschulen namhafte Beiträge zu nachhaltiger Problemlösung erwarten lässt. Universitäten sind zunehmend externen, durch Wirtschaft, Politik, Gesellschaft und Medien definierten Erwartungen ausgesetzt. Sie werden vielfältig bedroht: als Objekte von politischer Vereinnahmung ihres Expertenwissens, durch Cyberattacken, Wissenschaftsbetrug und Know-How-Spionage, welche das herkömmliche akademische Selbstverständnis in seiner Weltoffenheit und Dialogbereitschaft überfordern kann.

Plakative politische Korrektheit und Compliance-Erwartungen, militante Wokeness und Cancel Culture an Universitäten zeugen von tiefgreifender Verunsicherung. Polarisierung und Interessenorientierung zum Nachteil der Wertebindung in Wirtschaft und Politik begünstigen vor jedem herausforderungsreichen Handlungsfeld harte und einschneidende Entscheidungen, welche ohne ausreichende Reflexion nicht verantwortungsvoll und nachhaltig getroffen werden können. So erstaunt es nicht, dass demokratisch getroffene Entscheidungen immer öfters in Frage gestellt, autoritäre und totalitäre Tendenzen begünstigt werden. Auch an Universitäten kann letzteres larviert durch selektive finanzielle Förderung, elitäre Hierarchien und Evaluationsverfahren bzw. Exklusionsmechanismen begünstigt werden – umso mehr, wenn sich öffentliche Universitäten an privaten Eliteuniversitäten orientieren, die per se nicht Teil eines demokratischen Staatswesens sind.

Diese grobe Skizze macht deutlich, dass sich das politische Umfeld der akademischen Bildungslandschaft in den letzten Jahren erheblich – jedenfalls stärker als oft wahrgenommen – verändert hat. Kritische Fragen nach den Konsequenzen für die Bildungs- und Wissenschaftspolitik und insbesondere für eine zukunftsorientierte Ausbildung von Akademikerinnen und Akademikern erscheinen daher mehr als legitim. Allerdings wird es schwerfallen, solche Fragen befriedigend zu beantworten, und es ist nicht auszuschliessen, dass sich die Innovatoren der Jahrhundertwende überwiegend als Konservatoren ihrer einst zukunftssträchtigen Universitätsideale wiederfinden werden.

II. KONSEQUENZEN FÜR DIE JURISTISCHE AUSBILDUNG

All diese Veränderungen haben an den Universitäten bisher nur spärlich Grundsatzdiskussionen ausgelöst. Selbstverständlich werden die Entwicklungen beobachtet, beschrieben und erklärt, doch wird die Frage nach den Konsequenzen für die eigene Institution und ihre Bedeutung bisher überwiegend auf der operativen und technischen Ebene abgewickelt und nicht im Rahmen einer strategischen Überprüfung vertieft. Dies erstaunt wenig, zumal auch selbstverständliche tragende Säulen der aktuellen Universitäts- und Forschungsarchitektur wie Austausch, wissenschaftliche Kooperation, internationale Evaluation und Benchmarking, Ressourcenoffenheit und Diversität für eine Neuausrichtung von Vision und Strategie hinterfragt werden müssten.

Die genannten Entwicklungen haben allesamt auch Auswirkungen auf das Recht und die Rechtswissenschaft. Schliesslich kommt dem Recht in Krisen eine Schlüsselfunktion zu.¹ Mit Blick auf die juristische Ausbildung lässt sich eine deutlich verzögerte Reaktionsbereitschaft feststellen. Viele Rechtsfakultäten sind noch immer damit ausgelastet, die Entwicklungen der letzten Jahrzehnte in ihren Studienplänen und Forschungsprojekten nachzuvollziehen: Mehr internationale Ausrichtung, mehr englischsprachige Vorlesungen, stärkere Fokussierung auf Rechtsfragen der Digitalisierung, mehr Interdisziplinarität (Wirtschaftswissenschaften, Politologie, Technologie, Psychologie etc.) und mehr Praxisbezug durch Berücksichtigung neuer Streiterledigungsverfahren (Mediation, Dispute Settlement, Restaurative Justice, Schiedsgerichtsbarkeit) sowie stärkere Berücksichtigung von Soft Law und Rechtsgewohnheiten sind wichtige inhaltliche Stossrichtungen. In der Lehre soll v.a. interaktiver, anwendungsorientierter, praxisnäher (Moot Courts) und digitaler unterrichtet werden. Die Agenda ist voll, die To-Do-List ist lang und die Möglichkeiten, diese umzusetzen, sind quantitativ begrenzt, zumal der traditionelle Stoff zu grossen Teilen weiterhin seine Berechtigung in den Studienprogrammen behält und sich aus den Anforderungen der Rechtspraxis zwingend ergibt. Es ist kaum möglich, in fünf Jahren ein solides Rechtsstudium mit dem erforderlichen Fächerkanon unter Berücksichtigung der genannten Neuerungsanliegen erfolgreich zu absolvieren. Bereits heute wird zu viel modularisierter Stoff in Semesterportionen aufgeteilt verabreicht, gelernt und nach der Prüfung vergessen, weil es an Vertiefung und inhaltlicher Vernet-

¹ Vgl. dazu den Sammelband von Irina Lehner/Caroline Rausch/Lea Ina Schneider/Anna Elisa Stauffer, *Recht in der Krise* (= APARIUZ XXIII), Männedorf 2022.

zung des Wissens fehlt und in den wenigen Semesterwochen keine methodologisch solide Vermittlung und Einübung stattfinden kann.

Mit den skizzierten aktuellen Fragen hat man sich vielerorts noch wenig auseinandergesetzt. Als traditioneller «late mover» mag sich die Rechtswissenschaft eine gewisse Bedächtigkeit leisten, allerdings werden in absehbarer Zeit die jüngsten Herausforderungen auch Juristinnen und Juristen und damit auch die juristische Ausbildung und rechtswissenschaftliche Forschung stärker umtreiben.

Eine zeitgemäße und adäquate Antwort auf die Frage, wie sich die Rechtswissenschaft und die juristische Ausbildung für die Zukunft zu rüsten haben, liegt in der Zielsetzung, statt Studien- und Forschungsprogramme ständigen inhaltlichen Anpassungen an aktuelle Entwicklungen zu unterwerfen und dadurch die Halbwertszeit des vermittelten Wissens immer weiter zu verkürzen, die Studierenden und Forschenden fachlich dahingehend zu ermächtigen und zu ertüchtigen, dass sie gestützt auf eine solide Wissens- und Kompetenzbasis (Methode, Theorie und Reflexion) raschem Wandel auf der Sach- und Rechtsebene gewachsen sind und damit einen fachlich souveränen Umgang finden. Nur Juristinnen und Juristen, welche theoretisch solide ausgebildet und methodologisch denkbefähigt sind und das Wesen des faktischen Wandels und dessen Aus- und Wechselwirkungen mit den normativen Dimensionen des Rechts als dynamischen Prozess einigermassen verstehen, sind dank ihrer «Selbstbefähigung zum eigenen wissenschaftlich fundierten Arbeiten»² in der Lage, ihr Rechtswissen auch auf veränderte Tatsachen anzuwenden und neues Recht kritisch zu reflektieren und richtig einzuordnen. Dies gilt auch für die Forschung, welche sich mit neuem Recht zu befassen hat und sich nicht mit aus dem Kontext extrahierten Analysen von Momentaufnahmen begnügen kann. Keine noch so praxisnahe Schulung oder berufliche Weiterbildung vermag Defizite bei den juristischen Grundlagen zu kompensieren. Gute Juristinnen und Juristen zeichnen sich aus durch «intellektuelle Redlichkeit, analytisches Denken und lösungsorientiertes Vorgehen»³.

III. BEDEUTUNG DER RECHTSHISTORISCHEN BILDUNG IN DER RECHTSWISSENSCHAFT

Es gibt unzählige gute Gründe, sich im Rahmen einer universitär betriebenen rechtswissenschaftlichen Ausbildung oder in der Forschung mit Rechtsgeschichte zu befassen. Mindestens 119 davon finden sich im lesenswerten, von Peter Oestmann jüngst herausgegebenen Buch «Ich betreibe Rechtsgeschichte».⁴ Obschon in den vergangenen Jahrzehnten das Gewicht der rechtshistorischen Ausbildung – im Gegensatz zur wachsenden rechtshistorischen Forschung – im Rahmen des Rechtsstudiums tendenziell rückläufig war und es heute mancherorts sogar möglich ist, ganz ohne historische Grundlagen ein Rechtsstudium zu absolvieren, schafft gerade die globale und europäische Entwicklung

² Marcel Senn, *Recht in der Krise. Zur Lage der universitären Juristenausbildung*, in: Jusletter 7. November 2022, S. 5.

³ Vgl. Senn, ebd., S. 6.

⁴ Peter Oestmann (Hrsg.), *Ich betreibe Rechtsgeschichte. 119 Liebeserklärungen*, Köln 2022.

der vergangenen zwanzig Jahre neue, noch wenig beachtete dringende Gründe, sich unbedingt mit den Bedingungen und Auswirkungen des Wandels in Gesellschaft, Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Technologie auf das Recht und dessen Funktion in dieser Dynamik vertieft zu befassen. Darin liegt die Basis der geforderten Ermächtigung und Ertüchtigung, welche Rechtswissenschaft und Rechtspraxis auch in bewegten Zeiten der Verunsicherung dazu befähigen, ihre für jede zivilisierte Gesellschaft essentiellen Funktionen richtig und angemessen wahrzunehmen.⁵

Juristinnen und Juristen werden unabhängig davon, wieweit und wie ausgewogen die Universitäten die jüngsten zeitgenössischen Entwicklungen in ihren Studienprogrammen berücksichtigen, mit den aktuellen Realitäten in Politik, Gesellschaft und Wirtschaft unmittelbar konfrontiert. Dabei spielt es keine Rolle, ob sie in der Gesetzgebung, Verwaltung, in der Justiz oder in der Advokatur tätig sind. Manche mögen sich mit der Rolle der «bouche de la loi» gerne begnügen, doch reicht die Selbstreduktion der Juristen auf Herrschaftsinstrumentarium und Subsumtionsapparat heute weniger denn je, um dem Recht als normativ gestaltende Kraft der beschleunigten Dynamik des Faktischen Genüge zu tun. Die Substanz für reflektiertes und selbstverantwortetes juristisches Denken und Entscheiden lässt sich massgeblich aus dem genetischen Unterbau heraus beziehen. Selbst wenn Juristinnen und Juristen von Berufswegen meist Rechtsfragen nach gesetzlichen und methodologischen Vorgaben zu beantworten haben, erlaubt ein integrales Verständnis dieser Fragen als Spitzen flottierender Eisberge, die letztlich für politische, sozioökonomische, psychologische und kulturelle Konflikte stehen, ein sehr viel besseres Verständnis der Rechtsfragen und oft auch nachhaltigere Lösungsperspektiven als eine selbstbeschränkte, rechtstechnische Falllösung allein. Rechtsgeschichte öffnet den Blick für ein integratives Rechtsverständnis, weil sie das Recht stets kontextualisiert betrachtet und Rechtsfragen nicht innerdisziplinär isoliert beantwortet. Dabei steht das Recht aber immer im Zentrum. Der historische Zugang vermittelt überdies grundsätzliche Einsichten über die Wahrnehmung zurückliegender Ereignisse als eine «Ansammlung geschichteter Bruchstücke zu einem Thema», welche sinnstiftend konstruiert werden.⁶ Jeder juristische Sachverhalt ist Geschichte und muss als solche begriffen werden. Für eine seriöse rechtliche Beurteilung ist er als Wirklichkeit an Wahrheitskriterien zu messen, denen nicht jedes Narrativ zu genügen vermag.

Mit adäquaten rechtshistorischen Kenntnissen lässt sich die oft schwer definierbare Linie zwischen verkürzender und überdehnter Auslegung etwa von Grundrechten sicherer erkennen und beurteilen. Der Umgang mit den durch neue Technologien möglichen Überwachungs-, Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten im Verwaltungs- und Verfahrensrecht fällt durch historisch-herrschaftspraktische Einordnung leichter, ohne auf ideologische Argumente zurückgreifen zu müssen. Gleiches gilt für die aktuellen Tendenzen, das Recht in den Dienst der Versicherheitlichung, Risikoaversion und Compliance zu stellen. Ein Blick in die Rechtsgeschichte macht deutlich, was passieren kann,

⁵ Vgl. dazu auch Lukas Gschwend/Alfonso Hophan, Das Studium der Rechte und die Bedeutung der juristischen Grundlagen, in: *ius.full* 3+4 (2022), S. 82–88.

⁶ Marcel Senn, *Recht in der Krise*, S. 2.

wenn in Rechtsetzung und -anwendung der Zweck die Mittel heiligt und Normen naturalisiert werden. Dass sich Grundfragen der zwischenstaatlichen Sicherheit und Rechtsförmigkeit völkerrechtlich vorbildlich, aber nicht verbindlich beantworten lassen, wird niemanden erstaunen, der sich mit der Rechtsgeschichte zwischenstaatlicher Konflikte befasst hat. Ebenso werden die Erwartungen an das Strafrecht aus rechthistorisch abgeklärtem Blickwinkel schwerlich überhöht. Die Rechtsgeschichte zeigt auf, welche Rechtsinstitute über die Jahrhunderte hinweg Bestand hatten, wie sie sich veränderten und wo ihre Entwicklungspotenziale liegen. Sie ermöglicht einen reflektierten juristischen Umgang mit neuen Technologien. Die Digitalisierung macht – entgegen der verbreiteten Disruptionsrhetorik – nicht alles hinfällig und neu. Auch digitale Rechte lassen sich einordnen in die bestehenden dogmatischen Formen von dinglichen, immateriellen und obligatorischen Rechten, auch smart contracts unterliegen den Grundsätzen des Vertragsrechts, auch für durch KI erzeugten Schaden wird jemand die Verantwortung übernehmen müssen. Wer unter Hinweis auf neue Nutzungs- und Partizipationsformen das Privateigentum in Frage stellt, sollte seine Überlegungen historisch verankern und insbesondere an den naturrechtlichen Anforderungen messen. Wer die Plattformökonomie auf Effizienzgewinne reduziert, sollte die Geschichte des Arbeits- und Sozialrechts studieren. Wer sich mit der Geschichte des Steuerrechts befasst hat, wird nach zeitgemässen Argumenten für Vermögens- und Erbschaftssteuern fragen wollen. Wer die natur- und vernunftrechtlichen Begründungen des Rechts kennt, sich mit der historischen Rechtsschule und der Interessenjurisprudenz auseinandergesetzt hat, wird juristische Normen nicht wie die Regeln eines Gesellschaftsspiels anwenden und Rechtsfragen nicht losgelöst von den zugrundeliegenden Problemen und Zwecken nur als begriffslogische Subsumtionsübung beantworten. Wer die verschiedenen Ansichten, Begründungen und Instrumente des Rechts und deren Wirkungen in den vergangenen Jahrhunderten kennt, wird sich autonom ein Ethos der Rechtswissenschaft erschliessen, welches nach Wahrfähigkeit strebt, hohen sozialen Verantwortungsmaßstäben und Nachhaltigkeitserwartungen genügt und sich schliesslich in Krisen als belastbar erweist.⁷

IV. ZUR AUSGESTALTUNG MODERNER RECHTSHISTORISCHER LEHRE

Rechtsgeschichte ist daher in diesem bewegten und bewegenden Jahrzehnt mit Blick auf den gegenwärtigen Trend hin zum raschen Wandel und zur schrumpfenden Halbwertszeit momentanen Wissens ein unentbehrliches Grundlagenfach jeder rechtswissenschaftlichen Ausbildung, das für Orientierung, Reflexion und Kontinuität steht.

In inhaltlicher und didaktischer Hinsicht ist erforderlich, dass die rechtshistorische Lehre auf die Bedürfnisse der Studierenden ausgerichtet wird. Diese sind i.d.R. hauptsächlich angehende Juristinnen und Juristen, welche künftig in Rechtsberufen tätig sein und sich dort mit dem geltenden Recht befassen werden. Demnach sind in der Lehre jedenfalls teilweise andere Interessen zu bedienen als in der Forschung oder in der fach-

⁷ Vgl. dazu weiterführend: Ernst-Wolfgang Böckenförde, Vom Ethos der Juristen, 2. A., Berlin 2011.

historischen Lehre an Philosophischen Fakultäten. Die Lern- und Erkenntnisziele sind auf die historisch fundierte Infragestellung der aktuellen Entwicklungen auszurichten, sodass den Studierenden inhaltliche Analyse, kontextualisierendes Verstehen, Interpretieren und Einordnen des Normativen vor dem Hintergrund des Faktischen möglich wird. Diese Fähigkeit verhilft gerade in stürmischen Zeiten rascher Veränderung und allgemeiner Verunsicherung zu richtigen und nachhaltigen Entscheidungen. Im Vordergrund steht deshalb die Vermittlung von Kenntnissen über die langfristige Entwicklung des Rechts, die Entstehung einzelner Rechtsinstitute, die historisch-kritische Hinterfragung des geltenden Rechts sowie die Vermittlung der Fähigkeit zur Interpretation historischer Rechtsquellen.

Studierende verfügen im Bologna-Zeitalter über ein beschränktes Zeitbudget, weshalb eine Konzentration auf das Wesentliche dringend geboten ist. Bei der Definition des Stoffes sollte jedenfalls die aktuelle Relevanz als Auswahlkriterium nicht aus den Augen verloren werden. Im Kern rechtshistorischer Lehrveranstaltungen stehen nach wie vor Vorlesung, Exegeseübungen und Lehrbuchstudium. In den Übungen sollten die Studierenden interaktiv ihre in der Vorlesung erlernten Fachkenntnisse zur Interpretation von Rechtsquellen anwenden. Durch Vorbereitung in Kleingruppen können substanzielle Diskussionsgrundlagen geschaffen werden. Dies wird vereinfacht, wenn im Hörsaal bewegliches Mobiliar zur Verfügung steht, sodass Gruppendiskussionen operativ vereinfacht werden. Im grösseren Setting sind Break-Out-Sessions möglich und besonders ertragreich, wenn Assistierende als Tutoren eingesetzt werden können. Auch die Vorlesung sollte interaktive Elemente beinhalten, welche das aktive Mitdenken fördern. Eine ausreichende Vorbereitung auf die Vorlesung ist seitens der Studierenden unerlässlich. Neben den Leseaufträgen empfiehlt es sich daher, kurze Lernvideos oder Podcasts zur Verfügung zu stellen, welche die Präsenzvorlesung inhaltlich entlasten und Zeit für Diskussionen einräumen. Sehr hilfreich können auch professionell gemachte Dokumentarfilme, mitgeschnittene Vorträge von Koryphäen, idealerweise im Ted-Konferenz-Format, oder Videointerviews mit dem Dozierenden als Q&As bzw. als Lehrgespräche mit Studierenden sein. Bezüge zur Gegenwart und das Ansprechen aktueller Rechtsfragen fördern die Aufmerksamkeit und das Mitdenken aber auch die Diskussionsbereitschaft der Studierenden. Bereichernd und anregend sind sodann rechtsikonographische Interpretationen.

Moderne Learning Management Systems (LMS) verfügen über diverse didaktische Optionen. Es können dort nicht nur Dokumente aufgeschaltet werden, sie ermöglichen auch mit den Studierenden direkt oder in Peer Groups digital zu interagieren und deren Lernfortschritte regelmässig zu messen, etwa durch Quizzes oder einzureichende Papers (midterm exams), auf welche idealerweise individuelles Feedback erfolgt. Ein zeitgemässes LMS gibt auch den Dozierenden Feedback: Es wird ersichtlich, wie viel Zeit Studierende für die Arbeit mit den publizierten Unterlagen einsetzen, welche Angebote wie genutzt werden. Individuelles Feedback, schriftlich oder als Videokonferenz, ist jederzeit möglich. Regelmässige Rückmeldungen sind eine der didaktisch wirksamsten In-

strumente zur Förderung des Lernprozesses und werden von den Studierenden sehr geschätzt. Allerdings sind sie in grossen Vorlesungen auch sehr ressourcenintensiv.

Engagierte und didaktisch gut aufgebaute rechtshistorische Lehre schafft wesentliche Grundlagen für eine solide und nachhaltige rechtswissenschaftliche Ausbildung. Im Gegensatz zu den Fächern des geltenden Rechts erschliesst sich der Nutzen allerdings nicht aus sich selbst. Es lohnt sich daher, den Wert der rechtshistorischen Bildung durch didaktische Qualität und substanzielle Vermittlung von Kenntnissen und Fähigkeiten zu unterstreichen. So wird sich auch immer eine Auswahl besonders interessierter und motivierter Studienabgängerinnen und -abgänger finden, welche im Rahmen einer Dissertation zur rechtshistorischen Forschung beitragen und aus deren Kreis akademischer Nachwuchs rekrutiert werden kann.⁸ Solange Juristinnen und Juristen als diejenigen Fachleute, die über Recht und Unrecht entscheiden, über historisch fundiertes und reflektiertes Wissen und Denken verfügen, besteht Grund für Zuversicht auch in Krisenzeiten.

LITERATURVERZEICHNIS

Ernst-Wolfgang Böckenförde, *Vom Ethos der Juristen*, 2. A., Berlin 2011.

Pio Caroni, Nutzlos, nützlich, notwendig: welches Prädikat für das nützliche Lehrfach, in: ZNR 29 (2007) S. 131–140.

Lukas Gschwend, Rechtsgeschichte als juristisches Studienfach im 21. Jahrhundert, in: Ulrike Babusiaux (Hrsg.), *Zur kritischen Funktion von Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie. Symposium zu Ehren von Marcel Senn (= Zürcher Studien zur Rechtsgeschichte, 72)*, S. 19–36.

Lukas Gschwend/Alfonso Hophan, Das Studium der Rechte und die Bedeutung der juristischen Grundlagen, in: *ius.full 3+4* (2022), S. 82–88.

Bruno Huwiler/Claudio Soliva (Hrsg.), *Julius G. Lautner (1896–1972). Zur Bedeutung des römischen Rechts für die europäische Rechtskultur und zu seiner Stellung im Rechtsunterricht. Mit einem Nachwort von Max Kaser*, Zürich 1976.

Irina Lehner/Caroline Rausch/Lea Ina Schneider/Anna Elisa Stauffer, *Recht in der Krise (= APARIUZ XXIII)*, Männedorf 2022.

Peter Oestmann (Hrsg.), *Ich betreibe Rechtsgeschichte. 119 Liebeserklärungen*, Köln 2022.

Clausdieter Schott, *Juristenausbildung und Rechtsgeschichte. Gedanken zu Studienreformen*, in: *Neue Zürcher Zeitung* Nr. 35 vom 12.2.1992, S. 19

⁸ Zur Didaktik vgl. Gschwend, *Rechtsgeschichte als juristisches Studienfach*, S. 34f.

Marcel Senn, Rechtswissenschaft und Juristenausbildung. Fünf kritische Beiträge zu Grundlagenfragen der Wissenschaft des Rechts nach Einführung der Bologna-Reform, Zürich 2013

Marcel Senn, Recht in der Krise. Zur Lage der universitären Juristenausbildung, in: Jusletter 7. November 2022, S. 1–7.